

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1970

Ausgegeben am 30. Jänner 1970

9. Stück

- 35.** Verordnung: Änderung der Vertragsbediensteten-Überstundenverordnung
36. Kundmachung: Aufhebung des § 140 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959 durch den Verfassungsgerichtshof
37. Kundmachung: 1. Salinenarbeiter-Kundmachung 1970
38. Kundmachung: Zwischenzeitenkundmachung
39. Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie der Republik Österreich und dem Verkehrsminister in der Regierung des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland über die internationale Beförderung von Gütern auf der Straße

35. Verordnung der Bundesregierung vom 20. Jänner 1970, mit der die Vertragsbediensteten-Überstundenverordnung geändert wird

Auf Grund des § 20 Abs. 4 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, in der Fassung des Art. I Z. 3 der 16. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 464/1969, wird verordnet:

Artikel I

Die Vertragsbediensteten-Überstundenverordnung, BGBl. Nr. 181/1961, wird geändert wie folgt:

1. Die §§ 1 und 2 lauten:

„§ 1. Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II gebührt, sofern nicht § 2 anzuwenden ist, für jede Wochentagsüberstunde, durch die eine 47stündige Wochendienstleistung überschritten wird, das Eineinhalbfache des auf eine Wochentagsarbeitsstunde entfallenden Teiles des Monatsentgeltes.

§ 2. Fällt eine Überstunde in die Nachtzeit (22 Uhr bis 6 Uhr), so gebührt den Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II für jede Wochentagsüberstunde, durch die eine 43stündige Wochendienstleistung überschritten wird, das Zweifache des auf eine Wochentagsarbeitsstunde entfallenden Teiles des Monatsentgeltes.“

2. § 4 entfällt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 5. Jänner 1970 in Kraft.

Klaus	Withalm	Soronic	Klecatsky
Mock	Rehor	Koren	Schleinzer
Mitterer	Weiß	Prader	Waldheim
			Kotzina

36. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 19. Jänner 1970 über die Aufhebung des § 140 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und gemäß den §§ 64 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 15. Oktober 1969, G 15/69, V 6/69-18, — dem Bundeskanzleramt zugestellt am 14. Jänner 1970 — den § 140 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Klaus

37. Kundmachung des Bundesministeriums für Finanzen vom 22. Jänner 1970, womit die Salinenarbeiter-Lohnordnung 1968 und die Salinenarbeiter-Pensionsordnung 1967 abgeändert und ergänzt werden (1. Salinenarbeiter-Kundmachung 1970)

Mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 22. Jänner 1970 (Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180) wird kundgemacht:

Artikel I

Die Salinenarbeiter-Lohnordnung 1968, BGBl. Nr. 264, in der Fassung der Salinenarbeiter-Lohnordnungsnovelle 1969, BGBl. Nr. 236, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Im § 3 hat der zweite Halbsatz des zweiten Satzes zu lauten: „wobei als Schichtlohn das Siebeneinstelfache des Stundenlohnes zu gelten hat.“

2. Im § 8 Abs. 1 zweiter Satz ist die Ziffer „45“ durch die Ziffer „43“ zu ersetzen.

3. § 8 Abs. 2 hat zu lauten:

„Wenn die Überstunde in die Zeit zwischen 6 Uhr und 22 Uhr fällt, so gebührt dem Salinenarbeiter für die 44. und 45. Arbeitsstunde in der Woche ein Zuschlag von 25 vom Hundert, für jede weitere Arbeitsstunde ein Zuschlag von 50 vom Hundert zum Stundenlohn.“

4. Dem § 12 ist als zweiter Satz anzufügen:

„Ob dem Salinenarbeiter eine Abfindung für den Erholungsurlaub gebührt oder ob er den Anspruch auf Urlaub und auf Abfindung verliert, ist nach den Bestimmungen der §§ 28 und

29 des Vertragsbedienstetengesetzes, BGBl. Nr. 86/1948, zu beurteilen.“

5. Im § 13 Abs. 1 erster Satz ist die Ziffer „45“ durch die Ziffer „43“ zu ersetzen. Der zweite Satz hat zu lauten: „Für die 44. bis 1118. versäumte Arbeitsstunde gebühren ihm 90 vom Hundert, für die 1119. bis 2236. versäumte Arbeitsstunde 85 vom Hundert des Stundenlohnes, der im Zeitpunkt der Dienstverhinderung in Betracht kommt.“

Im Abs. 3 ist der Ausdruck „46. bis 1170.“ durch den Ausdruck „44. bis 1118.“, im Abs. 4 der Ausdruck „1171. bis 2340.“ durch den Ausdruck „1119. bis 2236.“ zu ersetzen.

6. Im § 14 Abs. 2 ist die Ziffer „45“ durch die Ziffer „43“ zu ersetzen, im Abs. 3 der Ausdruck „46. bis 1170.“ durch den Ausdruck „44. bis 1118.“, der Ausdruck „1171. bis 2340.“ durch den Ausdruck „1119. bis 2236.“, im Abs. 4 die Ziffer „1170.“ durch die Ziffer „1118.“.

7. Die Lohn tafel (Anlage) hat zu lauten:

Lohnstufe	Lohnschema I Facharbeiter S	Lohnschema II qualifizierte Arbeiter- S	Lohnschema III angelernte Arbeiter S	Lohnschema IV Hilfsarbeiter, Reinigungsfrauen S
1	16'69	14'91	13'71	12'56
2	16'95	15'07	13'87	12'77
3	17'42	15'54	14'28	13'08
4	17'74	16'01	14'65	13'50
5	18'—	16'27	14'91	13'92
6	18'47	16'48	15'17	14'13
7	18'73	16'74	15'38	14'39
8	18'94	16'85	15'65	14'49
9	19'05	17'06	15'75	14'70
10	19'20	17'21	15'85	14'76
11	19'31	17'32	15'96	14'86
12	19'41	17'42	16'06	14'96
13	19'57	17'58	16'22	15'12
14	19'99	18'16	16'80	15'65
15	20'09	18'26	16'90	15'75
16	20'20	18'42	16'95	15'85
17	20'25	18'52	17'06	15'96
18	20'41	18'58	17'16	16'01
19	20'46	18'68	17'32	16'12
20	20'56	18'73	17'42	16'22

Artikel II

Die Salinenarbeiter-Pensionsordnung 1967, BGBl. Nr. 5/1968, in der Fassung der 1. Novelle BGBl. Nr. 202/1969 wird wie folgt geändert:

Im § 5 Abs. 1 zweiter Satz hat an die Stelle des Ausdruckes „7'5fache Stundenlohn“ der Aus-

druck „siebeneinstelfache Stundenlohn“ zu treten.

Artikel III

Die in den Artikeln I und II enthaltenen Änderungen und Ergänzungen sind auf Ansprüche für die Zeit ab 5. Jänner 1970 anzuwenden.

Koren

38. Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen vom 22. Jänner 1970 über die Anrechnung von Ruhestandszeiten und über die Gewährung von Zulagen an Bundesbahnbeamte (Zwischenzeitenkundmachung)

Mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 22. Jänner 1970 (Gesetz vom 13. April 1970, StGBI. Nr. 180) wird kundgemacht:

Die im Bundesgesetz vom 8. Juli 1969 über die Anrechnung von Ruhestandszeiten und über die Gewährung von Zulagen an Bundesbeamte (Zwischenzeitengesetz), BGBl. Nr. 295, in den Artikeln I, II, III und VI enthaltene Regelung findet auf Bundesbahnbeamte und deren versorgungsgenüßberechtigte Hinterbliebene und Angehörige nach Maßgabe folgender Bestimmungen sinngemäß Anwendung:

Anstelle der im § 5 leg. cit. enthaltenen Bestimmungen treten folgende:

§ 5. (1) Einem Bundesbahnbeamten, der

- a) nach § 8 Abs. 2 des Beamten-Überleitungsgesetzes unter Zuerkennung eines laufenden Ruhegenusses in den Ruhestand versetzt und nicht wieder in den Dienststand aufgenommen wurde, wobei der Berechnung des Ruhegenusses mindestens die Gehaltsgruppe V zugrunde gelegt wurde,
- b) nach § 10 Abs. 2 des Beamten-Überleitungsgesetzes in den Ruhestand übernommen, nicht wieder in den Dienststand aufgenommen wurde und seit seiner letzten vor dem 13. März 1938 erfolgten Beförderung (Zeitbeförderung) mindestens sechs Jahre in einem Dienstverhältnis zu den Österreichischen Bundesbahnen stand und der Berechnung des Ruhegenusses mindestens die Gehaltsgruppe V zugrunde gelegt wurde,

ist nach Maßgabe der Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 eine Zulage zum Ruhegenuß zu gewähren. Im Falle der lit. b sind hiebei die zwischen dem 13. März 1938 und dem 27. April 1945 in einem Dienstverhältnis zum Deutschen Reich oder zu einer anderen deutschen Gebietskörperschaft zurückgelegten Dienstzeiten, soweit sie nach § 11 des Beamten-Überleitungsgesetzes angerechnet wurden, so zu behandeln, als ob sie in einem Dienstverhältnis zum Bund zurückgelegt worden wären.

(2) Eine Zulage im Sinne des Abs. 1 ist nicht zu gewähren:

- a) Bundesbahnbeamten mit voller Hochschulbildung, wenn der Ermittlung ihres Ruhegenusses ein höherer Ansatz als jener der Gehaltsgruppe IX a Stufe 13 zugrunde liegt,
- b) allen übrigen Beamten, wenn der Ermittlung ihres Ruhegenusses ein höherer Ansatz als jener der Gehaltsgruppe VIII Stufe 12 zugrunde liegt,
- c) Bundesbahnbeamten, sofern der für die Bemessung ihres Ruhegenusses maßgebliche letzte Dienstbezug nicht entsprechend ihrer am 13. März 1938 innegehabten Gehaltsgruppe, sondern auf Grund einer für einen späteren Zeitpunkt ermittelten (fiktiven) dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung festgesetzt worden ist,
- d) Bundesbahnbeamten, denen außerordentliche Zulagen zum Ausgleich allfälliger durch die Pensionsüberleitung entstandener Härten gewährt wurden; ist diese außerordentliche Zulage zum Ruhegenuß jedoch niedriger als die im Abs. 1 genannte Zulage, so gebührt der Unterschiedsbetrag als Zulage nach Abs. 1,
- e) Bundesbahnbeamten, welche die für allfällige weitere Beförderungen erforderlichen Voraussetzungen unter Zugrundelegung der am 13. März 1938 in Geltung gestandenen dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen bis zum 27. April 1945 nicht erfüllten,
- f) Bundesbahnbeamten, bei denen unter Zugrundelegung der am 13. März 1938 in Geltung gestandenen dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen im Hinblick auf ihre bis dahin zurückgelegte dienstliche Laufbahn eine Beförderung bis zum 27. April 1945 nicht zu erwarten war.

(3) Die Zulage gemäß Abs. 1 beträgt 6'64 v. H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage und bildet einen Bestandteil des Ruhebezuges.

(4) Würde durch die Gewährung der Zulage gemäß Abs. 1 die Summe aus Ruhegenuß und Zulage höher sein als der Ruhegenuß, der unter Zugrundelegung des entsprechenden ruhegenußfähigen Monatsbezuges nach Abs. 2 den Ausschluß vom Anspruch auf die Zulage bewirkt, so ist die Zulage um den diese Summe übersteigenden Teil zu kürzen.

Weiß

39.

Vereinbarung

zwischen dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie der Republik Österreich und dem Verkehrsminister in der Regierung des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland

Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und der Verkehrsminister in der Regierung des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland sind hinsichtlich der internationalen Beförderung von Gütern auf der Straße wie folgt übereingekommen.

Artikel 1 — Definitionen

Im Sinne dieser Vereinbarung bedeuten

- a) der Begriff „befugter Unternehmer“ eine physische oder juristische Person, die entweder in der Republik Österreich oder im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern oder zum Werkverkehr mit Kraftfahrzeugen befugt ist;
- b) der Begriff „Gebiet“ bedeutet hinsichtlich des Vereinigten Königreiches: England, Wales, Schottland und Nordirland;
- c) der Begriff „Ausweis“ (permit) bedeutet einen Ausweis, der gemäß den Bestimmungen des Artikels 4 dieser Vereinbarung aus gegeben worden ist.

Artikel 2 — Anwendungsbereich

Diese Vereinbarung findet auf die internationale Beförderung von Gütern auf der Straße sowohl im Werkverkehr als auch im gewerblichen Verkehr Anwendung.

Artikel 3 — Zulässige Transporte

Unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Artikels 4 dieser Vereinbarung darf ein in einem der beiden Länder befugter Unternehmer

- a) Güter nach jedem Ort des Gebietes des anderen Landes oder im Transit durch dieses Gebiet befördern;
- b) nach Durchführung der Beförderung von Gütern in das Gebiet des anderen Landes dort Rückfrachten für seinen Heimatstaat aufnehmen;

Arrangement

between the Minister of Transport in the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the Minister of Trade, Commerce and Industry of the Republic of Austria

The Minister of Transport in the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the Minister of Trade, Commerce and Industry of the Republic of Austria have, as concerns the international carriage of goods by road, arranged as follows:

Clause 1 — Definitions

For the purpose of this Arrangement:

- (a) the term “authorised carrier” will mean a person (including a legal person) who, in either the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland or the Republic of Austria, is lawfully engaged in the business of carrying goods for hire or reward or who lawfully uses a motor goods vehicle for the carriage of goods on his own account;
- (b) the term “territory” will mean, in relation to the United Kingdom, England, Wales, Scotland and Northern Ireland;
- (c) the term “permit” (Ausweis) will mean a permit issued in accordance with the provisions of Clause 4 of this Arrangement.

Clause 2 — Scope

This Arrangement will apply to the carriage of goods by road, whether on own account or for hire or reward.

Clause 3 — Permitted Transport operations

Subject to the provisions of Clause 4 of this Arrangement, an authorised carrier of either country may:

- (a) carry goods for delivery at any point in the territory of the other country, or in transit through that territory;
- (b) having delivered goods in the territory of the other country, accept goods in that territory for carriage as a return load to the country in which he is authorised;

- | | |
|--|--|
| <p>c) Leerfahrten in das Gebiet des anderen Landes durchführen, um dort Güter zur Beförderung in sein Heimatland aufzunehmen;</p> <p>d) Güter zwischen dem Gebiet des anderen Landes und dem Gebiet eines dritten Landes befördern, soweit es die Gesetze des dritten Landes oder die Bestimmungen einer Vereinbarung zwischen diesem dritten Land und Österreich oder dem Vereinigten Königreich gestatten.</p> | <p>(c) send an empty vehicle into the territory of the other country to collect goods in that territory for carriage to the country in which he is authorised;</p> <p>(d) carry goods between the territory of the other country and the territory of a third country, insofar as the laws of that third country or the provisions of any agreement between that third country and Austria or the United Kingdom permit such carriage.</p> |
|--|--|

Artikel 4 — Ausweise (permits)

(1) Von den in Artikel 5 dieser Vereinbarung festgelegten Ausnahmen abgesehen, bedürfen Unternehmer eines der beiden Länder, zur internationalen Beförderung von Gütern nach, von oder im Transit durch das Gebiet des anderen Landes eines Ausweises, der gemäß Abs. (2) ausgegeben wird.

(2) a) Ausweise des Vereinigten Königreiches für in der Republik Österreich zugelassene Kraftfahrzeuge werden vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie oder von einer Behörde ausgegeben, die von dem genannten Ministerium hiezu ermächtigt wird;

b) österreichische Ausweise für im Vereinigten Königreich zugelassene Kraftfahrzeuge werden vom Verkehrsministerium oder von einer Behörde ausgegeben, die vom Verkehrsministerium hiezu ermächtigt wird.

(3) Der Ausweis lautet auf Namen und ist nicht übertragbar. Er gilt für ein Kraftfahrzeug oder eine Kombination von Kraftfahrzeugen (Sattelaggregat oder Kraftwagenzug).

Artikel 5 — Ausnahme von der Ausweispflicht

Kein Ausweis im Sinne des Artikels 4 dieser Vereinbarung ist für folgende Transporte erforderlich:

- a) die gelegentliche Beförderung von Gütern nach und von Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
- b) die Beförderung von Gepäck in Anhängern von Fahrzeugen zum Personentransport und die Beförderung von Gepäck mit Fahrzeugen jeglicher Art zu und von Flughäfen;
- c) die Beförderung von beschädigten Fahrzeugen;
- d) die Beförderung von Kadavern zur Tierkörperbeseitigung;

Clause 4 — Permits

(1) Subject to the exceptions set out in Clause 5 of this Arrangement authorised carriers of either country will require a permit issued in accordance with paragraph (2) of this Clause in order to engage in the international carriage of goods to, from or in transit through the territory of the other.

(2) a) United Kingdom permits for motor vehicles registered in the Republic of Austria will be issued by the Ministry of Trade, Commerce and Industry or by any authority to whom the Ministry may entrust that function;

b) Austrian permits for motor vehicles registered in the United Kingdom will be issued by the Ministry of Transport or by any authority to whom the Ministry may entrust that function.

(3) A permit may be used only by the carrier in whose name it is issued, and is not transferable. It will authorise the use of one vehicle or combination of vehicles (articulated vehicle or road train).

Clause 5 — Exemptions from Requirements as to Permits

No permits under Clause 4 of this Arrangement will be required for:

- (a) occasional transport of goods to and from airports in cases where air services are re-routed;
- (b) carriage of luggage in trailers drawn by motor vehicles in which passengers are carried, and the carriage of luggage by vehicles of any description to and from airports;
- (c) carriage of damaged vehicles;
- (d) carriage of animal carcasses for disposal;

- e) die Beförderung von Kunstwerken;
- f) die gelegentliche Beförderung von Gütern, die ausschließlich zur Werbung oder zum Unterricht benötigt werden;
- g) die Beförderung von Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Ausstellungen und Messen sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;
- h) die Beförderung von Gütern, die für Messen und Ausstellungen bestimmt sind;
- i) die Beförderung von Leichen;
- j) die Beförderung von Gütern im Werkverkehr, vorausgesetzt, daß ein entsprechender Werkverkehrsausweis mitgeführt wird;
- k) die Beförderung von Umzugsgut durch Unternehmen, die über entsprechende Fachkräfte und Ausrüstungen verfügen.

Artikel 6 — Kontingent

Die Anzahl der Ausweise, die in jedem Land innerhalb des Jahres ausgegeben werden dürfen, werden in ihrer Höhe (Kontingent) festgesetzt. Das Kontingent wird durch die beiden Ministerien in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 10 dieser Vereinbarung festgesetzt.

Artikel 7 — Ausschluß der Kabotage

Auf Grund dieser Vereinbarung ist nicht gestattet:

- a) für österreichische Unternehmer die Aufnahme von Gütern in irgendeinem Ort des Vereinigten Königreiches zur Beförderung nach einem anderen Ort auf diesem Gebiet;
- b) für Unternehmer des Vereinigten Königreiches die Aufnahme von Gütern in irgendeinem Ort Österreichs zur Beförderung nach einem anderen Ort dieses Gebietes.

Artikel 8 — Beachtung von Rechtsvorschriften

Die in einem der Länder befugten Unternehmer haben dafür zu sorgen, daß die für Transporte im Sinne dieser Vereinbarung verwendeten Fahrzeuge sich in einem solchen Zustand befinden und so verwendet werden, daß sie den in Kraft stehenden Rechtsvorschriften, insbesondere betreffend die Straßenverkehrssicherheit und das Kraftfahrrecht im anderen Land, entsprechen.

Artikel 9 — Übertretungen

(1) Ist ein Fahrzeug eines der beiden Länder, wenn es sich auf dem Gebiet des anderen Landes

- (e) carriage of works of art;
- (f) occasional carriage of goods exclusively for publicity or educational purposes;
- (g) carriage of properties, equipment or animals to or from theatrical, musical, cinematographic or circus performances or sporting events, exhibitions or fairs, or to or from the making of radio or television broadcasts or films;
- (h) carriage of goods for fairs and exhibitions;
- (i) carriage of corpses;
- (j) own account road haulage, provided that an appropriate own account transport form is carried on the vehicle;
- (k) household removals carried out by undertakings having specialised personnel and equipment.

Clause 6 — Quotas

The Number of permits which may be issued in either country in any one year will be limited to a determined number (quota). The quota will be determined by the two Ministries in accordance with the provisions of Clause 10 of this Arrangement.

Clause 7 — Exclusion of Cabotage

Nothing in this Arrangement will permit:

- (a) a carrier authorised in Austria to pick up goods at any point in the territory of the United Kingdom for delivery at any other point in that territory; or
- (b) a carrier authorised in the United Kingdom to pick up goods at any point in the territory of Austria for delivery at any other point in Austria.

Clause 8 — Compliance with Legal Provisions

Carriers authorised in one country must ensure that vehicles used for transport operations carried out under the provisions of this Arrangement are in such a state and are so used as to comply with the legal provisions in force in the other country, in particular provisions relating to road safety and the operation of motor vehicles.

Clause 9 — Infringements

(1) If a vehicle from one country when in the territory of the other is in such condition, or

befindet, in einem solchen Zustand, oder befördert es Güter, oder wird es anderwärtig in einer solchen Art verwendet, daß dies im Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Vereinbarung steht, dann wird das zuständige Ministerium dieses Landes, das zuständige Ministerium des anderen Landes unvorgreiflich allfälliger gesetzlichen Maßnahmen, die von den Gerichten oder den zuständigen Behörden des betreffenden Landes getroffen werden, auf diesen Mißstand aufmerksam machen.

(2) Im Falle einer Übertretung nach Absatz (1) dieses Artikels kann das zuständige Ministerium des Landes, auf dessen Gebiet die Übertretung begangen wurde, vom zuständigen Ministerium des anderen Landes verlangen:

- a) den Unternehmer zu verwarnen; oder
- b) eine solche Verwarnung zugleich mit der Verständigung auszusprechen, daß jeder weitere Verstoß zum Ausschluß der Fahrzeuge, die sich im Besitz oder im Betrieb des betreffenden Unternehmens befinden, für eine bestimmte Zeit vom Gebiet des erstgenannten Landes führen wird; oder
- c) eine solche Ausschließung auszusprechen.

(3) Das zuständige Ministerium, das ein solches Verlangen erhält, wird diesem so bald wie möglich nachkommen und das zuständige Ministerium des anderen Vertragsstaates von der getroffenen Maßnahme verständigen.

Artikel 10 — Durchführung

Die zuständigen Ministerien beider Länder werden untereinander den notwendigen Kontakt halten, um alle Probleme, die sich aus der Anwendung des Abkommens, einschließlich aller Fragen betreffend die Höhe des Kontingentes ergeben, zu klären.

Artikel 11 — Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Diese Vereinbarung tritt nach Ablauf von 30 Tagen in Kraft, nachdem die beiden Minister einander die Durchführung der in ihren Ländern für die Anwendung erforderlichen Maßnahmen mitgeteilt haben.

Diese Vereinbarung wird auf Nordirland erst zu einem Zeitpunkt angewendet, in dem der Verkehrsminister in der Regierung des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland auf Verlangen und mit Zustimmung des Ministers für Entwicklung von Nordirland dies mitteilt.

Beide Minister können die Vereinbarung spätestens drei Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres kündigen.

carries goods or is otherwise used in such manner, as to infringe any provision of this Arrangement, then (without prejudice to any lawful sanction which may be applied by the courts or competent authorities of that country) the competent Ministry of that country will inform the competent Ministry of the other of the circumstances.

(2) In case of any infringement referred to in paragraph (1) of this Clause, the competent Ministry of the country in whose territory the infringement occurred may request the competent Ministry of the other:

- (a) to issue a warning to the authorised carrier; or
- (b) to issue a warning together with a notification that any subsequent offence may lead to the exclusion of vehicles owned or operated by that carrier from the territory of the country in which the infringement occurred for such period as may be specified; or
- (c) to issue a notification of such exclusion.

(3) The competent Ministry receiving any such request will comply therewith and will as soon as reasonably practicable inform the competent Ministry of the other country of the action taken.

Clause 10 — Implementation

The competent Ministries in both countries will maintain such contact with each other as may be necessary on all problems arising from the implementation of this Arrangement, including all questions concerning the size of the quota.

Clause 11 — Entry into operation and duration

(1) This Arrangement will come into operation thirty days after the two Ministers have notified each other that the measures necessary for its implementation have been taken in their respective countries. This Arrangement will not apply to Northern Ireland until a date to be notified by the Minister of Transport in the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland at the request of and with the consent of the Minister of Development of Northern Ireland.

(2) Either Minister may, by giving not less than three months' prior notice, terminate this Arrangement at the end of any calendar year.

Unterzeichnet in Wien, am 29. Mai 1969 in zwei Ausfertigungen in deutscher und englischer Sprache, wobei beide Texte authentisch sind.

Für den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie der Republik Österreich:

Dr. Walther Habel m. p.

Für den Verkehrsminister in der Regierung des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland:

G. G. D. Hill m. p.

Signed at Vienna this twenty-ninth day of May 1969 in two originals, each in the English and German languages, both texts having equal validity.

For the Minister of Transport in the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland:

G. G. D. Hill m. p.

For the Minister of Trade, Commerce and Industry of the Republic of Austria:

Dr. Walther Habel m. p.

Die im ersten Absatz des Artikels 11 der vorliegenden Vereinbarung vorgesehenen Mitteilungen wurden am 5. Jänner 1970 übersandt. Die Vereinbarung tritt daher am 4. Februar 1970 in Kraft.

Der Verkehrsminister in der Regierung des Vereinigten Königreiches hat mitgeteilt, daß der Geltungsbereich der Vereinbarung mit Wirkung vom gleichen Tag auf das Gebiet Nordirlands ausgedehnt wird.

Klaus

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen Infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 168,— für Inlands- und S 216,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telefon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a (Postleitzahl 1037), Telefon 52 43 42.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezuhler werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.